

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Korschenbroich vom 08.03.2006

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), und § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung – FSHG – vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch VO vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488), in seiner Sitzung am 07.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

Übersicht

- § 1 Leistungen der Feuerwehr
- § 2 Kostentragung
- § 3 Berechnungsgrundlage
- § 4 Personalkosten
- § 5 Sachkosten
- § 6 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr
- § 7 Inanspruchnahme privater Hilfsorganisationen
- § 8 Kostenschuldner
- § 9 Gebührensschuldner
- § 10 Entstehung und Fälligkeit
- § 11 Haftung
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage: Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr

§ 1**Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2**Kostentragung**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchstabe d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Korschbroich vom 08.03.2006

- f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 - g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3

Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten und Sachkosten (Fahrzeug-, Geräte-, Gebäude- und Verwaltungsgemeinkosten) sowie Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 und 5 berechnet.

§ 4

Personalkosten

Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 5

Sachkosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen.
- (3) Die Sachkosten für Verbrauchsgüter wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (4) Gebäudekosten werden als Zuschlag auf die errechneten Fahrzeugkosten eines Einsatzes erhoben und enthalten die Gebäudeabschreibung und den Zinsaufwand für das aufgewendete Kapital bzw. die Mietkosten sowie die bauliche Unterhaltung und die Betriebskosten (Energie, Abgaben und Reinigung).

§ 6**Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 und 5 erhoben.
- (2) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7**Inanspruchnahme privater Hilfsorganisationen**

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8**Kostenschuldner**

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10**Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 9 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen
der Feuerwehr in der Stadt Korschenbroich vom 08.03.2006**

**§ 11
Haftung**

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Korschenbroich vom 21.11.2001 außer Kraft.

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Korschenbroich vom 08.03.2006

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 08.03.2006

(H.J. Dick)
Bürgermeister

**Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Korschenbroich vom 08.03.2006**

	<u>je Stunde</u>
1 <u>Löschfahrzeuge über 7,5 t zul. Gesamtgewicht</u>	18,40 €
1.1 Löschfahrzeug LF 16/12	
1.2 Löschfahrzeug LF 16	
1.3 Löschfahrzeug TLF 16/25	
1.4 Löschfahrzeug LF 10/6	
2 <u>Löschfahrzeuge bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht</u>	20,50 €
2.1 Löschfahrzeug LF 8	
2.2 Löschfahrzeug LF 8/6	
3 <u>Hilfeleistungsfahrzeuge über 7,5 t zul. Gesamtgewicht</u>	18,60 €
3.1 Hilfeleistungsfahrzeug RW 2	
4 <u>Hilfeleistungsfahrzeuge von 3,5 t bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht</u>	20,25 €
4.1 Hilfeleistungsfahrzeug GW-Gefahrgut 3,5 t	
5 <u>Hilfeleistungsfahrzeuge unter 3,5 t zul. Gesamtgewicht</u>	6,15 €
5.1 Einsatzleitfahrzeug ELW	
5.2 Mehrzweckfahrzeug MZF	
6 <u>Fahrzeuge des Katastrophenschutzes (Bund)</u>	
6.1 Sondereinsatzfahrzeug Dekon-LKW P	20,45 €
6.2 Sondereinsatzfahrzeug ABC-ErkKW	20,10 €
7 <u>Sonderfahrzeuge</u>	
7.1 Sondereinsatzfahrzeug DLK 23/12	18,70 €
8 <u>Feuerwehrpersonal</u>	
8.1 Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr je ehrenamtliche Einsatzkraft	1,70 €
8.2 Dienstkräfte der Alarmierungszentrale je hauptamtlicher Bediensteter	29,45 €
8.3 Dienstkräfte der Verwaltung je Dienstkraft	5,00 €

**Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
bei Einsätzen der Feuerwehr in der Stadt Korschenbroich vom 08.03.2006**

9 Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr gemäß
§ 2 Abs. 2 Buchstaben f) und g) der Satzung

pauschal 169,70 €

10 Verwaltungsgemeinkostenzuschlag

**pauschal 10 % der aus
Nr. 1 bis 8 errechneten Sätzen**

11 Gebäudekostenzuschlag

**pauschal 15 % der aus
Nr. 1 bis 7 errechneten Sätzen**